

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

12^{tes} Stück vom Jahre 1858.

N^o 52) Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1857 und 1858;

vom 10ten August 1858.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe § 115 der Verfassungsurkunde zusammenberufenen neunten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zusicherung im § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlüsse und Erklärungen in Bezug auf die seit dem 1sten November vorigen Jahres stattgefundenen ständischen Verhandlungen durch gegenwärtigen Landtagsabschied in folgendem:

Was

I. die Vorlagen an die Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten

und zwar

- a) durch den, den ständischen Anträgen gemäß, erfolgten Erlaß der betreffenden Gesetze und Verordnungen.

Namentlich ist dieß geschehen wegen

1) authentischer Erklärung des Artikel 284 des Strafgesetzbuchs durch das unter Berücksichtigung des in der ständischen Schrift vom 8ten Juli dieses Jahres enthaltenen Antrags erlassene Gesetz vom 15ten Juli dieses Jahres;

2) Bestimmung der Zahl der Richter bei Entscheidungen in strafgerichtlichen Untersuchungen durch das Gesetz vom 26sten Juli dieses Jahres;